

761 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

24. 5. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Zollgesetz 1955 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968 und 230/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:
 „(1) Die dem internationalen Personen- und Warenverkehr oder dem öffentlichen Warenumschlag dienenden Unternehmen (wie Eisenbahn- oder Schiffahrtsunternehmen, Flugplatzhalter, öffentliche Lagerhäuser und Großmärkte, öffentliche Behälter-Umladeplätze) sowie die Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, die zur Durchführung der Zollabfertigung in ihren Betriebsstätten erforderlichen Abfertigungsräume, Lagerräume, Lagerplätze und Anlagen sowie deren Einrichtung bereitzustellen. Die genannten Unternehmen und die Post- und Telegraphenverwaltung haben weiters den zur Durchführung der Zollabfertigung errichteten Zolldienststellen die Amtsräume und die für die Zollorgane notwendigen Aufenthalts- und Übernachtungsräume, samt den Nebenräumen, in der entsprechenden Anzahl, Größe und Ausstattung zur Verfügung zu stellen und für eine zur zweckmäßigen und einfachen Durchführung der Zollabfertigung erforderliche Lage aller dieser Räume, Plätze und Anlagen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu sorgen. Wird zwischen dem Verpflichteten und der Zollbehörde keine Einigung erzielt, so hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr über Bestehen und Ausmaß der Verpflichtung mit Bescheid abzusprechen. Die Verpflichtungen nach dem ersten und zweiten Satz schließen die Verpflichtung ein, die Räume, Plätze und Anlagen in gutem Zustand zu erhalten und für ihre Reinigung, Beheizung, Beleuchtung und Belüftung sowie für die sonst zu ihrer Benutzbarkeit erforderlichen Leistungen zu sorgen.“

(2) Soweit der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht schon nach den haushaltrechtlichen Vorschriften des Bundes Anspruch auf eine Vergütung hat, sind ihm die aus der Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 zweiter Satz erwachsenden Selbstkosten auf Antrag von der Zollbehörde zu vergüteten; zur Vereinfachung der Abrechnung können hiefür auch auf Grund der durchschnittlichen Selbstkosten berechnete Pauschalsätze angewendet werden. Wird zwischen dem Verpflichteten und der Zollbehörde keine Einigung erzielt, so hat der Bundesminister für Finanzen über den Kostenersatz mit Bescheid abzusprechen.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„§ 35. Zollfreiheit für Beförderungs- und Betriebsmittel, Ersatzteile für Linienflugzeuge sowie für Umschließungen und Vorräte“

b) Der Punkt am Schluß von § 35 lit. e wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

f) inländische Luftfahrzeuge, die im Zollaustland außerhalb eines Vormerkverkehrs einer Ausbesserung unterzogen worden sind, sowie für Teile zum Einbau in Luftfahrzeuge; die eingeführten Teile dürfen auch ausgebessert sowie ohne Einbau wieder ausgeführt werden. Die gleiche Begünstigung ist für im Zollgebiet aus Luftfahrzeugen ausgebauten Teile zu gewähren, die hier, auch nach Ausbesserung, neuerlich eingebaut oder ausgeführt oder unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die Zollfreiheit erstreckt sich nur auf im Liniendienst eingesetzte Luftfahrzeuge und deren Teile. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Teile ist durch Maßnahmen der besonderen Zollaufsicht (§ 26) zu sichern.“

3. Im § 192 Abs. 2 hat die lit. d zu lauten:

„d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 136 Abs. 3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3“

der Bundesminister für Finanzen, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.“

Artikel II

Art. I Z. 2 ist auch auf bereits zum freien Verkehr (§ 61 des Zollgesetzes 1955) abgefertigte Teile anzuwenden, soweit die Eingangsgebaben

hiefür noch nicht rechtskräftig festgesetzt worden sind.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, im übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Das Zollgesetz 1955 ist zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1971 novelliert worden. Nunmehr sind im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Bundeshaushaltungsrechtes und dem Fortschritt in der internationalen Zusammenarbeit der Luftverkehrsgesellschaften weitere Änderungen in zwei zollrechtlichen Sachbereichen besonders dringend geworden. Diese sind Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Im einzelnen wird dazu bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Zahl 1:

Bereits bei früheren Gelegenheiten war aus Kreisen der Verkehrswirtschaft die Forderung erhoben worden, daß die Zollverwaltung die Kosten für ihre Amts-, Aufenthalts- und Übernachtungsräume auf Bahnhöfen, Flugplätzen und Schiffsanlegeplätzen sowie in Postämtern selbst tragen soll. Soweit es sich bei den nach § 18 Zollgesetz verpflichteten Unternehmen um Bundesbetriebe handelt, sieht der Entwurf eines Bundeshaushaltsgesetzes übereinstimmend mit der geltenden Bundeshaushaltungsverordnung einen Kostenersatz vor, doch käme die diesbezügliche Bestimmung wegen der entgegenstehenden zollgesetzlichen Bestimmung nicht zur Anwendung. Außerdem wäre ein Kostenersatz bloß für Bundesbetriebe vom Standpunkt der Gleichheit vor dem Gesetz bedenklich. Die vorgeschlagene Neufassung des § 18 Abs. 1 und 2 soll eine Neuregelung dieser Rechtsmaterie bringen, aus der sich für den Bund zusätzliche Aufwendungen von etwa 2 Mill. S jährlich ergeben werden, von denen allerdings ein Teil wieder Bundesbetrieben zufüßen wird.

Im vorgeschlagenen Abs. 1 des § 18 wird zunächst die Verpflichtung zur Bereitstellung von Räumen, Plätzen und Anlagen geregelt. Der Kreis der verpflichteten Unternehmen ist mate-

riell gegenüber dem geltenden Recht unverändert und umfaßt alle jene Unternehmen, in deren Betriebsstätten Zollabfertigungen regelmäßig vorgenommen werden und die zur Beistellung von Räumlichkeiten nicht aus dem Titel des § 26 Abs. 3 des Zollgesetzes verpflichtet sind. Die Bestimmung begründet keine Verpflichtung der Unternehmen, die Zollabfertigung in ihren Betriebsstätten vornehmen zu lassen, sondern nur die Verpflichtung, die Räume, Plätze und Anlagen bereitzustellen, wenn die Zollabfertigung in ihren Betriebsstätten vorgenommen werden soll. Die „dem öffentlichen Warenaumschlag dienenden“ Unternehmen wurden zur Klarstellung ausdrücklich angeführt, da diese Unternehmen meist nicht einer der genannten Verkehrsarten speziell dienen.

Gegenüber dem geltenden Recht erscheint eine Teilung der Räume, Plätze und Anlagen in zwei Gruppen erforderlich. Von den in Rede stehenden Räumen werden nur die Amts-, Aufenthalts- und Übernachtungsräume der Zollverwaltung zur Verfügung gestellt, während die Abfertigungs- und Lagerräume und die Lagerplätze auch derzeit nicht der Zollverwaltung zur Verfügung gestellt, sondern für Zwecke der Allgemeinheit bereitgestellt werden, damit die Zollverwaltung dort die Zollabfertigung vornehmen kann. Ein Kostenersatz durch die Zollverwaltung erscheint nur hinsichtlich der Amts-, Aufenthalts- und Übernachtungsräume vertretbar. Für diese Räume sollen aber nicht nur die bisher schon vergüteten Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, sondern die vollen Selbstkosten, die aus der Zurverfügungstellung erwachsen, vergütet werden. Zu diesen Amtsräumen gehören auch der Zollverwaltung zur Verfügung gestellte, als Büroräume benützte Kojen und ähnliche, oben meist offene Räumlichkeiten innerhalb von Abfertigungs- oder Lagerräumen.

761 der Beilagen

3

Neu gegenüber dem geltenden Recht soll aus den Erfahrungen der Praxis heraus die Verpflichtung festgelegt werden, daß für eine zur zweckmäßigen und einfachen Durchführung der Zollabfertigung erforderliche Lage der Räume, Plätze und Anlagen zu sorgen ist, wobei der Entwurf diese Verpflichtung jedoch auf den Rahmen der technischen Möglichkeiten einschränkt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch bauliche Maßnahmen oft beträchtlich Personal bei der Zollverwaltung eingespart und Zeit bei der Abfertigung gewonnen werden kann. Da für die Mehrkosten, die dem Verpflichteten aus der Erfüllung dieser Verpflichtung erwachsen, ein Ersatzanspruch im Abs. 2 vorgesehen ist, braucht auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verpflichteten bei der Umschreibung des Ausmaßes der Verpflichtung nicht Bedacht genommen werden.

Sodann wird in weitgehender Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Verpflichtung zur Reinigung, Beleuchtung, Beheizung u. dgl. klargestellt; soweit diese Verpflichtung hinsichtlich von Amts-, Aufenthalts- und Übernachtungsräumen erfüllt wird, begründet auch sie einen Anspruch auf Kostenersatz, da es sich um Selbstkosten handelt, die aus der Zurverfügungstellung dieser Räume erwachsen.

Der vorgesehene Abs. 2 regelt den Kostenersatz und kommt demnach der langjährigen Forderung der Verkehrswirtschaft entgegen. Aus Gründen des Bundeshaushaltungsrechtes wurde die Kostenersatzregelung gegenüber Bundesbetrieben dem — materiell gleichartigen — Haushaltrecht zugewiesen; im Zollgesetz selbst soll nur die Kostenvergütung für andere Unternehmen geregelt werden.

Die Limitierung der Vergütungen mit den Selbstkosten ist vorzusehen, da die Zollverwaltung nicht mit Lage- oder Tageswerten belastet werden soll, sondern dem Verpflichteten nur die ihm tatsächlich erwachsenden Kosten abnehmen sollte, wobei diese Kosten selbst bei gleichartigen Leistungen je nach Unternehmen verschieden sein können und in einem solchen Fall auch die Vergütungen unterschiedlich sein müssen. Auch die im Interesse einer einfacheren und rascheren Abwicklung der Vergütung festgelegten Pauschalsätze müssen sich daher an den Selbstkosten orientieren. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollte die bescheidmäßige Absprache auf jene Fälle beschränkt bleiben, in denen die Höhe der Vergütung strittig ist. Das Verwaltungsverfahren hat sich in diesen Angelegenheiten im Hinblick auf § 1 Bundesabgabenordnung nach den Abgabenverfahrensvorschriften zu richten; siehe diesbezüglich auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1963, Slg. N. F. 4552.

Zu Zahl 2:

Nach den Betriebsvorschriften für Luftfahrzeuge sind diese einer laufenden Wartung und Überholung zu unterziehen, um ihre jederzeitige Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei den Überholungsarbeiten ist eine Vielzahl von Teilen, insbesondere Triebwerke, Elektromotoren, Meßgeräte, nach Erreichen einer gewissen Betriebsstundenzahl jeweils auszubauen und durch überprüfte Teile zu ersetzen; während ihrer Nutzungsdauer werden solche Teile oftmals ein- und ausgebaut. Die Überholung der Teile, deren Durchführung eigene Werksanlagen mit Spezialgeräten und -apparaten sowie entsprechende Lizenzen erfordert, muß größtenteils im Zollausland erfolgen (für die Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-AG [AUA] hauptsächlich in der Reparaturwerft der SWISSAIR in Zürich). Kleinere Überholungsarbeiten werden von der AUA und ausländischen Luftfahrtgesellschaften auch im Zollgebiet vorgenommen. Die künftige Durchführung größerer Überholungen im Zollgebiet durch die AUA ist in Vorbereitung.

Für die Überholungsarbeiten im Zollausland wurden die ausgebauten Teile früher im Rahmen von passiven Vormerkverkehren ausgeführt und zurückgebracht. Das hat die abgabenfreie Wiedereinfuhr der überholten Teile ermöglicht. Ein solcher passiver Vormerkverkehr hat aber unter anderem zur Voraussetzung, daß die wiedereinführten Teile mit den ausgeführten identisch sind, was den Zollorganen nachzuweisen ist.

Die fortschreitende internationale Zusammenarbeit zwischen den Luftfahrtgesellschaften hat nun hinsichtlich dieses Erfordernisses Entwicklungen mit sich gebracht, denen die bestehenden zollrechtlichen Einrichtungen nicht mehr gerecht werden. So hat die AUA mit der SWISSAIR eine Vereinbarung über die Haltung eines gemeinsamen Ersatzteillagers in Zürich geschlossen, womit gegenüber der Führung von getrennten Ersatzteillagern durch beide Gesellschaften bedeutende Kostenersparnisse verbunden sind. Im Rahmen dieser Vereinbarung werden Luftfahrtteile, die im Zuge des laufenden Überholungsdienstes von der AUA an die SWISSAIR geschickt werden, durch die Rücksendung gleichartiger, jedoch nicht derselben Teile ersetzt, wobei überdies die als Ersatz zurückkommenden Teile in ihrem Abnutzungsgrad meist von den ausgeführten verschieden sind. Mangels Nämlichkeit der ausgeführten mit den rückgebrachten Teilen ist in diesen Fällen daher ein passiver Vormerkverkehr nicht mehr anwendbar.

Das hat zur Folge, daß die rückgesandten Teile als solche zur Gänze mit ihrem vollen Wert den Eingangsabgaben unterliegen, ohne daß dabei berücksichtigt werden kann, daß sie nur an die Stelle von gleichen zur Überholung ausgeführten

Teilen getreten sind. Darüber hinaus ergibt sich ein schwieriges Problem daraus, daß die für die Abgabenbemessung erforderlichen Werte der einzelnen rückgebrachten Teile nicht verfügbar sind und es an Unterlagen selbst für deren Schätzung fehlt; bloß für die Gesamtheit der durchgeführten Überholungsarbeiten wird in einem jahrweise abgeschlossenen Verrechnungsverkehr über das IATA-Clearing-house der Saldo in Rechnung gestellt.

Weiters müssen derzeit in der Einfuhr Teile, die für den Einbau in ausländische Luftfahrzeuge bestimmt sind oder bei denen nicht feststeht, ob sie in ein ausländisches oder inländisches Luftfahrzeug eingebaut oder allenfalls wieder ausgeführt werden, zunächst im Vormerkverkehr in ein offenes Lager auf Vormerkrechnung für Ersatzteile (§ 96 Abs. 4 Zollgesetz 1955) eingelagert werden oder auf ein Zolllager gebracht werden.

Die bestehende Rechtslage bringt nicht nur eine sachlich unbegründete Abgabenbelastung für die AUA mit sich, sondern ist für diese, aber auch andere Luftfahrtgesellschaften sowie die Zollverwaltung mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden, der nicht unbeträchtliche Kosten verursacht und wegen des starken Personalmangels als besonders drückend empfunden wird; bezüglich der Wertermittlung für die Abgabenbemessung von Ersatzteilen steht die Zollverwaltung vor einem praktisch unlösabaren Problem.

Den dargelegten Schwierigkeiten soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr dadurch abgeholfen werden, daß Teile, die zum Einbau in ausländische oder inländische, im Liniendienst eingesetzte Luftfahrzeuge bestimmt sind oder die allenfalls, auch nach Ausbesserung, wieder ausgeführt werden, vom Zoll und sonstigen Eingangsabgaben frei bleiben. Eine solche Lösung ist bereits im Zusammenhang mit den seinerzeitigen Verhandlungen zwischen der AUA und der SWISSAIR über die Schaffung einer gemeinsamen Betriebsorganisation ins Auge gefaßt worden; ihr kommt nunmehr im Hinblick auf die oben erwähnte Vereinbarung zwischen den beiden Luftfahrtgesellschaften über die Haltung eines gemeinsamen Ersatzteillagers, die bei der bestehenden Rechtslage auf die Dauer ansonst nicht aufrechterhalten werden könnte, besondere Bedeutung zu. Die vorgesehene Regelung erstreckt sich zwecks ihrer leichteren administrativen Handhabung und im Hinblick auf Erfordernisse der Praxis auf zum Einbau bestimmte Teile schlechthin und erfaßt daher auch Verbrauchsmaterial (Spezialschrauben, Nieten, Dichtungen u. a. m.) wie auch Zugehör. Letzteres auch wegen der Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben haben, daß bei der ersten Einfuhr der Luftfahrzeuge solches Zugehör mitunter noch nicht ein-

gebaut ist — im Fall des Einbaues wäre es abgabenfrei —, sondern getrennt einlangt.

Der Gesetzentwurf beschränkt die Befreiung von den Eingangsabgaben auf Teile, die in Luftfahrzeuge eingebaut werden, welche im Liniendienst eingesetzt sind. Er hat daher hauptsächlich für die AUA Bedeutung, bei der die Überholung der Luftfahrzeuge die — bereits oben dargestellten — besonderen Probleme schafft, für die mittels der Abgabenfreistellung eine Lösung gefunden werden soll. Bei ausländischen Luftfahrtgesellschaften wird sich die vorgesehene Regelung vor allem dahin auswirken, daß die Abgabenfreiheit für die eingeführten Teile ohne das derzeit anzuwendende Zollvormerkverfahren oder Lagerverfahren gewährt werden kann.

Nach den zollrechtlichen Bestimmungen hat die Durchführung von Überholungsarbeiten an inländischen Luftfahrzeugen im Zollausland, von den Fällen eines erst dort aufgetretenen Schadens abgesehen, im Rahmen eines passiven Vormerkverkehrs zur Ausbesserung zu erfolgen; andernfalls wird das — bei der ersten Einfuhr bereits verzollte — Luftfahrzeug zur ausländischen Ware und unterliegt bei der Rückkehr neuerlich den Eingangsabgaben. Solche Vormerkverkehre, für die allein Luftfahrzeuge der AUA im Zusammenhang mit den im Zollausland vorzunehmenden Generalüberholungen in Betracht kommen und die mit administrativem Aufwand verbunden sind, erscheinen entbehrlich. Der Gesetzentwurf läßt daher die eingangsabgabenfreie Einbringung solcher Luftfahrzeuge auch ohne Inanspruchnahme eines Vormerkverkehrs zu.

Der Gesetzentwurf trifft weiters dafür Vorsorge, daß auch im Zollgebiet, z. B. aus ausländischen Luftfahrzeugen ausgebaute Teile, sofern sie nicht ausgeführt oder vernichtet werden, ohne Durchführung eines besonderen Zollverfahrens eingangsabgabenfrei zum Einbau in andere im Liniendienst eingesetzte Luftfahrzeuge verwendet werden können. Auch damit verbinden sich beträchtlich administrative Erleichterungen.

Mißbräuche, der vorgesehenen Eingangsabgabenfreiheit sind schon wegen der meist nur zum Einbau in Luftfahrzeuge gegebenen Verwendbarkeit der begünstigten Teile kaum zu befürchten; im übrigen kann durch Maßnahmen der besonderen Zollaufsicht, insbesondere Einsichtnahme in die Lageraufzeichnungen und Lagerkontrollen, gegen Mißbräuche Vorkehrung getroffen werden.

Für eine Beifügung der budgetären Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung mangelt es an geeigneten Grundlagen; es kann nur allgemein gesagt werden, daß diese nicht bedeutend sind. Flugzeuge (einschließlich ihrer eingebauten Ausrüstung und des Zugehörs) wie auch

761 der Beilagen

5

bestimmte Teile als solche sind bereits gemäß den Nummern 88.02 und 88.03 des Zolltarifes zollfrei, für einen Großteil anderer Teile wird derzeit auf Grund von im Zolltarif vorgesehenen Ermächtigungen eine gänzliche oder teilweise Zollbefreiung gewährt; im übrigen gründet sich die derzeitige Erhebung von Zöllen für Teile zum Einbau in inländische im Liniendienst eingesetzte Luftfahrzeuge in den meisten Fällen auf ihrem Wesen nach formale Tatbestände. Die von den Luftfahrtgesellschaften entrichtete Umsatzsteuer ist als Vorsteuer abziehbar. Luftfahrzeuge ausländischer Luftverkehrsgesellschaften und Teile hiefür bleiben unter der Bedingung ihrer Wiederausfuhr von allen Eingangsabgaben frei.

Zu Zahl 3:

Diese Bestimmung paßt die Vollzugsklausel dem geänderten § 18 an.

Zu Artikel II:

Wegen der zolltechnischen Schwierigkeiten und der mit den Ersatzteilabfertigungen verbundenen großen Arbeitsbelastung sind im Zusammenhang mit der oben erwähnten Vereinbarung zwischen der AUA und der SWISSAIR über die Führung eines gemeinsamen Ersatzteillagers die eingeführten Teile nur mit Sammelwarenerklärung nach § 52 a Abs. 1 des Zollgesetzes 1955, und zwar bis Ende 1972 bloß nach ihren Katalognummern, erfaßt worden. Alle zwischenzeitigen Bemühungen um die Ermittlung einer brauchbaren Grundlage für die Abgabenbemessung haben zu keinem Erfolg geführt. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die vorgeschlagene neue Regelung auch auf bereits zum freien Verkehr abgefertigte Teile anzuwenden ist, für die noch keine rechtskräftige Abgabenfestsetzung erfolgt ist.

Gegenüberstellung

des derzeitigen und des im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Wortlautes der im Art. I Z. 1, 2 und 3 angeführten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955

Derzeitiger Wortlaut:**§ 18 Abs. 1 und 2**

(1) Die dem Eisenbahnverkehr, der Schiffahrt oder Luftfahrt dienenden Unternehmen sowie die Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, die für die Zollabfertigung der von ihnen beförderten Personen und Waren erforderlichen Amtsräume, Lagerräume und die für die Zollorgane notwendigen Aufenthalts- und Übernachtungsräume samt den erforderlichen Einrichtungen, ferner Lagerplätze, Anlagen, Verwiegungsmittel und sonstige Geräte dem Zollamt im notwendigen Umfang und Ausmaß beizustellen. Die Kosten für die Reinigung, Beheizung und Beleuchtung dieser Räume sind von der Zollverwaltung zu ersetzen.

Wortlaut gemäß Entwurf:**§ 18 Abs. 1 und 2**

(1) Die dem internationalen Personen- und Warenverkehr oder dem öffentlichen Warenumschlag dienenden Unternehmen (wie Eisenbahn- oder Schifffahrtsunternehmen, Flugplatzhalter, öffentliche Lagerhäuser und Großmärkte, öffentliche Behälter-Umladeplätze) sowie die Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, die zur Durchführung der Zollabfertigung in ihren Betriebsstätten erforderlichen Abfertigungsräume, Lagerräume, Lagerplätze und Anlagen sowie deren Einrichtung bereitzustellen. Die genannten Unternehmen und die Post- und Telegraphenverwaltung haben weiters den zur Durchführung der Zollabfertigung errichteten Zolldienststellen die Amtsräume und die für die Zollorgane notwendigen Aufenthalts- und Übernachtungsräume, samt den Nebenräumen, in der entsprechenden Anzahl, Größe und Ausstattung zur Verfügung zu stellen und für eine zur zweckmäßigen und einfachen Durchführung der Zollabfertigung erforderliche Lage aller dieser Räume, Plätze und Anlagen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu sorgen. Wird zwischen dem Verpflichteten und der Zollbehörde keine Einigung erzielt, so hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr über Bestehen und Ausmaß der Verpflichtung mit Bescheid abzusprechen. Die Verpflichtungen nach dem ersten und zweiten Satz schließen die Verpflichtung ein, die Räume,

Derzeitiger Wortlaut:

Wortlaut gemäß Entwurf:

(2) Wird der in Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung nicht ohne weiteres entsprochen, so hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen nach Maßgabe der Bedürfnisse der Zollverwaltung und des öffentlichen Verkehrs festzustellen, welche Einzelleistungen auf Grund der in Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung zu erbringen sind. Hierbei ist auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verpflichteten Bedacht zu nehmen.

Plätze und Anlagen in gutem Zustand zu erhalten und für ihre Reinigung, Beheizung, Beleuchtung und Belüftung sowie für die sonst zu ihrer Benutzbarkeit erforderlichen Leistungen zu sorgen.

(2) Soweit der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht schon nach den haushaltrechtlichen Vorschriften des Bundes Anspruch auf eine Vergütung hat, sind ihm die aus der Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 zweiter Satz erwachsenden Selbstkosten auf Antrag von der Zollbehörde zu vergüten; zur Vereinfachung der Abrechnung können hiervor auch auf Grund der durchschnittlichen Selbstkosten berechnete Pauschalsätze angewendet werden. Wird zwischen dem Verpflichteten und der Zollbehörde keine Einigung erzielt, so hat der Bundesminister für Finanzen über den Kostenersatz mit Bescheid abzusprechen.

§ 35. Zollfreiheit für Beförderungs- und Betriebsmittel sowie für Umschließungen und Vorräte

In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für:

- a) Beförderungsmittel aller Art einschließlich der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, der Ersatzteile, der Schutz- und Lademittel und der Behälter, die aus dem inländischen freien Verkehr stammen und von vorübergehenden Fahrten in das Zollausland oder nach zeitweiliger Verwendung im Zollgebiet zurücklangen; die gleiche Begünstigung gilt auch für getrennt zurücklangende Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Schutz- und Lademittel sowie Behälter und für schadhaft gewordene Bestandteile der genannten Beförderungsmittel; für Waren, die zur Behebung aufgetretener Schäden verwendet wurden, gilt § 90 Abs. 3 sinngemäß;
- b) Betriebsmittel, die in einer dem Verbrauch während der Fahrt entsprechenden Menge in inländischen oder ausländischen Fahrzeugen aller Art mitgeführt werden oder die im Zollgebiet aus Zollagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung entnommen und ausschließlich für die Rückkehr ausländischer Fahrzeuge in das Zollausland verwendet werden. Bei Straßenfahrzeugen gilt diese Begünstigung nur für die Betriebsmittelmenge, die sich in den gewöhnlichen, mit der Antriebsmaschine in Verbindung stehenden Kraftstoffbehältern befindet. Die Kraftstoffbehälter können jedoch noch auf dem Amtsplatz des Grenzollamtes vollgefüllt werden. Diese Begün-

§ 35. Zollfreiheit für Beförderungs- und Betriebsmittel, Ersatzteile für Linienflugzeuge sowie für Umschließungen und Vorräte

In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für:

- a) wie derzeitiger Text.

- b) wie derzeitiger Wortlaut.

761 der Beilagen

7

Derzeitiger Wortlaut:

stigungen gelten nur unter der Bedingung, daß es sich nicht um eine zur Zollumgehung unternommene Fahrt handelt;

- c) ausländische, mit einer Ladung eingehende Schutz-, Lade- und Verpackungsmittel, die kein wirtschaftlich weiter nutzbares Gut darstellen;
- d) inländische äußere und innere Umschließungen sowie Verpackungsmittel, die nachweislich zur Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet gedient haben und leer an den inländischen Versender zurücklangen; das gleiche gilt für rücklangende nicht unter lit. a fallende Schutz- und Lademittel und für äußere und innere Umschließungen, die nach Menge, Art und Beschaffenheit den Umschließungen, die zur Ausfuhr von Waren gedient haben, entsprechen und im Austausch für solche Umschließungen zur Einführ kommen;
- e) Vorräte an Lebensmitteln und Getränken, ausgenommen Spirituosen, die zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord eines im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmittels dienen, in dem die Verabreichung von Speisen und Getränken an Reisende üblich ist; im Schiffsverkehr und Luftverkehr findet diese Begünstigung auch auf Spirituosen und auf Tabakwaren sowie auf im Zollgebiet aus Zollagern oder offenen Lagern auf Vormerkrechnung entnommene, zum Verbrauch oder zur Veräußerung an Bord bestimmte Waren Anwendung, wenn das betreffende Fahrzeug im Hinblick auf seinen Einsatzplan Personen nur im grenzüberschreitenden Verkehr befördern kann. Der Unternehmer, welcher das betreffende Beförderungsmittel betreibt, unterliegt der besonderen Zollaufsicht, in deren Rahmen das Zollamt, unbeschadet der sonst nach § 26 zustehenden Rechte, zur Verhinderung von Mißbräuchen anordnen kann, daß Umschließungen, in denen Waren abgegeben werden, so gekennzeichnet sein müssen, daß eine Abgabe dieser Waren außerhalb des Beförderungsmittels leicht feststellbar ist.
- f) inländische Luftfahrzeuge, die im Zollausland außerhalb eines Vormerkverkehrs einer Ausbesserung unterzogen worden sind, sowie für Teile zum Einbau in Luftfahrzeuge; die eingeführten Teile dürfen auch ausgebessert sowie ohne Einbau wieder ausgeführt werden. Die gleiche Begünstigung ist für im Zollgebiet aus Luftfahr-

Wortlaut gemäß Entwurf:

c) wie derzeitiger Text.

d) wie derzeitiger Text.

e) wie derzeitiger Text, jedoch wird der Punkt am Schluß durch einen Strichpunkt ersetzt.

761 der Beilagen

Derzeitiger Wortlaut:

§ 192 Abs. 2 lit. d

- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut
- d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 2, 136 Abs. 3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen,

Wortlaut gemäß Entwurf:

zeugen ausgebaute Teile zu gewähren, die hier, auch nach Ausbesserung, neuerlich eingebaut oder ausgeführt oder unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die Zollfreiheit erstreckt sich nur auf im Liniendienst eingesetzte Luftfahrzeuge und deren Teile. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Teile ist durch Maßnahmen der besonderen Zollaufsicht (§ 26) zu sichern.

§ 192 Abs. 2 lit. d

- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut
- d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 136 Abs. 3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr,